

## **Förderprogramm „Zukunft gestalten – junge Stimmen für eine starke Demokratie“**

### **Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Partizipation und Demokratiebildung junger Menschen im Landkreis Emsland**

Grundlage der Förderung sind Beteiligungsprojekte von und mit jungen Menschen zwischen 6 und 27 Jahren, die zur Demokratiebildung junger Menschen und zur Stärkung der Kinderrechte beitragen.

Gefördert werden Projekte oder Maßnahmen, die

- strukturelle Beteiligungsformate auf kommunaler Ebene entwickeln bzw. implementieren,
- junge Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen der örtlichen Kommunen beteiligen,
- Themen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in punktuellen Beteiligungsaktionen aufgreifen.

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Emsland sowie Träger der freien Jugendhilfe im Handlungsfeld der Jugendarbeit, wenn sich die jeweilige Maßnahme überwiegend an Kinder und Jugendliche im Landkreis Emsland richtet. Die Beteiligung und aktive Mitwirkung junger Menschen während der Maßnahme ist zu gewährleisten.

Die Träger müssen außerdem eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben.

Maßnahmen von Schulen sind von der Förderung ausgenommen.

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form einer Anteilsfinanzierung zur Maßnahmenförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung pro Maßnahme im Rahmen eines Partizipationsprozesses bzw. einer Maßnahme zur Demokratiebildung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sofern sich eine Projektidee aus der durchgeführten Maßnahme entwickelt, wird die Realisierung der Idee in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Sachausgaben und Honorarkosten. Ausgeschlossen sind Kosten für bestehendes Personal und Büroausstattung sowie Anschaffung von Vereinsutensilien wie Musikinstrumente, Sportgeräte und -bekleidung. Investive Maßnahmen sind in begründeten Fällen als Produkt einer Jugendbeteiligungsmaßnahme mit maximal 50 % förderfähig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Maßnahme (Beteiligungsprozess und Projektidee zusammen) bis zu 5.000,00 €. Abweichend können in Ausnahmefällen Zuwendungen oberhalb der Zuwendungsgrenze bewilligt werden, wenn die Maßnahmen durch ihre Innovation besonders herausragen. Je Gemeinde oder überregionaler Träger bzw. Dachverband kann ein Antrag gestellt werden.

Die Maßnahmenträger verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Kreismittel sparsam und zweckentsprechend einzusetzen. Die rückwirkende Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Antragsstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet der Landkreis Emsland aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.